

Gesetzentwurf

der **CDU-Fraktion, FDP-Fraktion, SPD-Fraktion und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

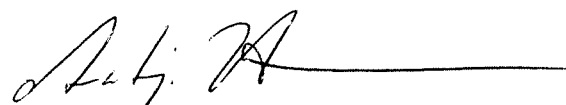
Titel **Gesetz zur Änderung des Sächsischen
Gedenkstättenstiftungsgesetzes**

Dresden, den 16. März 2012


Steffen Flath MdL
und CDU-Fraktion


Martin Dulig MdL
und SPD-Fraktion


Holger Zastrow MdL
und FDP-Fraktion


Antje Hermenau MdL
und Fraktion GRÜNE

Eingegangen am: 16. MRZ. 2012 Ausgegeben am: 19. MRZ. 2012

Vorblatt
zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Sächsischen
Gedenkstättenstiftungsgesetzes

A. Zielstellung

Das Gesetz zur Errichtung der Stiftung Sächsische Gedenkstätten zur Erinnerung an die Opfer politischer Gewaltherrschaft ist bereits seit über acht Jahren in Kraft. Mit dem vorliegenden Änderungsgesetz wird in erster Linie das Ziel verfolgt, die verlorengegangene Akzeptanz der Stiftung bei einzelnen Opfergruppen wieder auf eine umfassende Grundlage zu stellen.

Dafür sollen mittels dieses Änderungsgesetzes begriffliche Klarheit geschaffen, die Arbeit der Stiftung transparent gestaltet sowie die Förderpraxis entsprechend geändert werden. Darüber hinaus soll das Gesetz durch die Verankerung des Bildungsauftrages dem allmählichen Verschwinden der Erfahrungs- und Zeitzeugengeneration Rechnung tragen.

B. Wesentlicher Inhalt

Gegenstand und Zielstellung der Stiftung werden unter Beachtung der Anliegen sämtlicher Opfergruppen klarer und konkreter gefasst. Auf Begrifflichkeiten, die mit einer nivellierenden Wertung verbunden sein können, wird konsequent verzichtet.

Der Einfluss der sächsischen Opferverbände sowie der Gedenkstätten- und Aufarbeitungsinitiativen auf die Arbeit des Stiftungsrates der Stiftung wird gestärkt.

Die institutionelle Förderung der Stiftung wird auf weitere Gedenkstätten ausgedehnt. Der Bildungsauftrag wird gesetzlich normiert.

C. Alternativen

Im Rahmen der Zielstellung bestehen keine Alternativen.

D. Kosten

Keine.

Gesetz zur Änderung des Sächsischen Gedenkstättenstiftungsgesetzes

Vom

Artikel 1

Das Gesetz zur Errichtung der Stiftung Sächsische Gedenkstätten zur Erinnerung an die Opfer politischer Gewaltherrschaft (Sächsisches Gedenkstättenstiftungsgesetz - SächsGedenkStG) vom 22. April 2003 (SächsGVBl. S. 107), geändert durch Artikel 12 § 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 880), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Der Angabe zu § 1 wird die Angabe "Präambel" vorangestellt.
 - b) Nach der Angabe zu § 13 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 13a Satzungsermächtigung“.

2. Vor § 1 wird folgende Präambel eingefügt:

„Präambel

„Das Höchste, was man erreichen kann, ist zu wissen und auszuhalten, dass es so und nicht anders gewesen ist, und dann zu sehen und abzuwarten, was sich daraus ergibt.“

Hannah Arendt, Rede am 28. September 1959 bei der Entgegennahme des Lessing-Preises

Für den Freistaat Sachsen gehört die Auseinandersetzung mit der nationalsozialistischen Diktatur und der kommunistischen Diktatur, insbesondere der SED-Diktatur, sowie deren Verbrechen zu den Kernelementen der demokratischen Erinnerungskultur, die eine europäische Dimension besitzt.

Die Stiftung Sächsische Gedenkstätten bewahrt mit ihrer Arbeit das Gedenken an die Opfer und benennt die Verantwortung der Täter. Sie dokumentiert und erforscht die Geschichte und würdigt den Mut und das Beispiel von Widerstand und Opposition. An authentischen Orten will sie einen wesentlichen Beitrag zur Aufarbeitung der nationalsozialistischen Diktatur und der kommunistischen Diktatur leisten. Dafür ist die Mitwirkung der Opfer sowie von bürgerschaftlichen Initiativen zur historischen Aufarbeitung von außerordentlicher Bedeutung. Die Stiftung will die Erinnerung an die Vergangenheit wachhalten und an die nachfolgenden Generationen weitergeben. Sie will ihnen ermöglichen, für Menschenwürde, Freiheit, Recht und Toleranz einzutreten und Gefährdungen dieser Grundwerte und der Demokratie wirkungsvoll zu begegnen.

Die vom Freistaat Sachsen errichtete Stiftung arbeitet die Wesensmerkmale und grundlegenden Unterschiede zwischen der Diktatur des Nationalsozialismus und der kommunistischen Diktatur heraus und vermittelt das Wissen um die Singularität des Holocaust. Sie relativiert nicht die Menschheitsverbrechen des Nationalsozialismus mit Verweis auf die Verbrechen des Kommunismus. Ebenso bagatellisiert sie nicht die Verbrechen der kommunistischen Diktatur mit Verweis auf diejenigen des Nationalsozialismus."

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern "die an" die Wörter "authentischen Orten an" eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: "Sie entwickelt diese Stätten als Orte der außerschulischen sowie politischen Bildung auch im europäischen Kontext."

cc) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst: "Die Stiftung hat die Opfer der nationalsozialistischen Diktatur und der kommunistischen Diktatur, insbesondere der SED-Diktatur, zu ehren, den Widerstand gegen diese Diktaturen zu würdigen sowie die Strukturen und Methoden der jeweiligen Herrschaftssysteme für die Öffentlichkeit zu dokumentieren."

b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „werden“ das Wort "insbesondere" gestrichen.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

"(4) Über die in Absatz 3 genannten Gedenkstätten hinaus werden weitere Gedenkstätten institutionell gefördert. Hierzu zählen insbesondere

1. die Gedenkstätte für Zwangsarbeit Leipzig,
2. die ehemalige zentrale Hinrichtungsstätte der DDR in Leipzig,
3. das Konzentrationslager Sachsenburg,
4. die Gedenkstätte Geschlossener Jugendwerkhof Torgau,
5. die Frauenhaftanstalt Hoheneck und
6. die Gedenkstätte zu Ehren der Euthanasieopfer in Großschweidnitz.

Eine Förderung setzt ein tragfähiges Konzept und eine gesicherte Gesamtfinanzierung der Gedenkstätte voraus. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend."

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

Es wird folgender Satz angefügt:

"Insbesondere sollen folgende Aufarbeitungsinitiativen und Archive gefördert werden:

1. Umweltbibliothek Großhennersdorf,

2. Martin-Luther-King-Zentrum Werdau e.V. und
3. Archiv Bürgerbewegung Leipzig e.V."

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert: In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 3 und 4“ durch die Angabe „Absatz 3 bis 5“ ersetzt.

f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

4. In § 3 Abs. 1 wird die Angabe „Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), die zuletzt durch Artikel 8c des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621, 4633)“ durch die Angabe „Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044, 3056)“ ersetzt.

5. In § 4 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter "die Staatliche Vermögens- und Hochbauverwaltung" durch die Wörter "den Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement" ersetzt.

6. Dem § 5 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Mitglieder eines Organs dürfen nicht zugleich Mitglieder eines anderen Organs der Stiftung sein.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe "15" durch die Angabe "17" ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden nach den Wörtern "der Justiz" die Wörter "und für Europa" eingefügt.

bb) In Nummer 3 werden nach den Wörtern "für Soziales" die Wörter "und Verbraucherschutz" eingefügt.

c) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort "vier" durch das Wort "sechs" ersetzt.

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Mehrheit“ ein Komma und die Wörter "sofern in diesem Gesetz oder in der Satzung nichts anderes geregelt ist" eingefügt.

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.“

e) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

"(7) Der Vorsitzende des Stiftungsbeirates und der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates nehmen an den Sitzungen beratend teil; sie sind antragsberechtigt. Im Falle der Verhinderung nehmen die jeweiligen Vertreter teil."

8. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter "dieses Gesetzes" durch die Angabe "des § 13a" ersetzt.

b) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"In die Überprüfung sind sämtliche, nach dem Gesetz über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Stasi-Unterlagen-Gesetz - StUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2007 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3106), in der jeweils geltenden Fassung, zugänglichen Unterlagen einzubeziehen."

c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Stiftungsrat legt alle zwei Jahre einen öffentlichen Bericht über die Tätigkeit der Stiftung vor.“

9. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Der Geschäftsführer der Stiftung wird von der Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates für eine Amtszeit von sieben Jahren gewählt und vom Vorsitzenden des Stiftungsrates nach Zustimmung durch die Staatsregierung berufen. Die Wiederwahl ist möglich."

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ein Mitarbeiter der Stiftung ist als Beauftragter für den Haushalt zu bestellen.“

10. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird gestrichen.

bb) Der bisherige Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Mitglieder des Stiftungsbeirates werden vom Vorsitzenden des Stiftungsrates für eine Amtsperiode von vier Jahren berufen.“

11. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter."

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Geschäftsführer kann an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirates mit beratender Stimme teilnehmen, soweit dieser nicht widerspricht.“

12. Dem § 12 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"§ 7 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend."

13. In § 13 wird die Angabe „die durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333, 352)“ durch die Angabe “die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 388)“ ersetzt.

14. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

"§ 13a Satzungsermächtigung

(1) Die Stiftung regelt die nähere Ausgestaltung ihrer inneren Organisation und Verfahren einschließlich der ihrer Organe durch Satzung. Dazu gehören insbesondere verfahrensmäßige Regelungen zur Sicherstellung einer angemessenen Berücksichtigung der Anliegen aller in der Stiftung nach § 6 Abs. 4 und § 9 Abs. 2 vertretenen Verbände, Einrichtungen oder Bereiche bei der Beschlussfassung durch Mehrheitsentscheidung.

(2) Der Beschluss zum Erlass der Satzung sowie für jede Änderung bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates.

(3) Die Satzung ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen."

15. In § 15 Abs. 3 wird die Angabe „Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 1999 (BGBl. I 1334, 1335)“ durch die Angabe „Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I 1885, 1895)“ ersetzt.

Artikel 2

Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann den Wortlaut des Sächsischen Gedenkstättenstiftungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung zum Entwurf eines
Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Gedenkstättenstiftungsgesetzes

Begründung:

A. Allgemeines

Die Verfassung des Freistaates Sachsen bezieht sich in ihrer Präambel ausdrücklich auf „die leidvollen Erfahrungen nationalsozialistischer und kommunistischer Gewaltherrschaft“ und erkennt die eigene Schuld und Verantwortung für die historische und zukünftige Entwicklung an.

Dass dieser Bezug auch jüngeren Generationen verständlich, dass Bewusstsein einer Gefährdung von Zivilisationsprozessen und demokratischen Strukturen wach gehalten wird und die Auseinandersetzung über gesellschaftliche Grundwerte erfolgt, ist eine der wesentlichen Aufgaben der Gedenkstätten. Gedenkstätten ermöglichen durch einen unmittelbaren Zugang zur Vergangenheit eine Auseinandersetzung sowohl mit der Geschichte des jeweiligen Ortes als auch mit den Verbrechen, die Staat und Gesellschaft zu der Zeit des Nationalsozialismus, aber auch während der sowjetischen Militäradministration und der SED-Diktatur begangen haben. Gedenkstätten ermöglichen nicht zuletzt eine Auseinandersetzung mit der persönlichen Verantwortung für eine demokratische Gesellschaft.

1994 beschloss die Staatsregierung die Errichtung der Stiftung Sächsische Gedenkstätten. Ziel war es, der vielfältigen, größtenteils aus bürgerschaftlichem Engagement heraus erwachsenen sächsischen Gedenkstättenlandschaft nachhaltige Strukturen zu geben und so eine qualitätsvolle Dokumentations-, Erinnerungs-, Bildungs- und Forschungsarbeit vor Ort zu gewährleisten. 2003 verabschiedete der Landtag das „Gesetz zur Errichtung der Stiftung Sächsische Gedenkstätten zur Erinnerung an die Opfer politischer Gewaltherrschaft“. Das seither bestehende Gedenkstättenengesetz bedarf allerdings einer Überarbeitung. Der Gesetzestext und die daraus abgeleitete Gedenkstättenarbeit haben in der Vergangenheit eine Kontroverse zwischen den Verbänden der Opfer der NS-Diktatur und jenen der Opfer der sowjetischen Militäradministration und der SED-Diktatur begünstigt, die mit dem vorliegenden Entwurf ausgeräumt werden soll.

Die Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes sind im Wesentlichen klarstellender Natur. Im Interesse einer möglichst eigenverantwortlichen Arbeit der Stiftung beschränken sich die inhaltlichen Änderungen auf das unbedingt notwendige Maß. Diesem Ziel dient auch die Voranstellung der grundsätzlichen handlungsleitenden Grundsätze in einer Präambel. Die Verantwortung der Stiftung zur näheren Ausgestaltung des vom Gesetz vorgegebenen Rahmens wird betont.

B. Wesentlicher Inhalt

Gegenstand und Zielstellung der Stiftung werden unter Beachtung der Anliegen sämtlicher Opfergruppen klarer und konkreter gefasst. Auf Begrifflichkeiten, die mit einer nivellierenden Wertung verbunden sein können, wird konsequent verzichtet. Die Singularität des Holocausts wird unterstrichen. Die Präambel versteht sich hier als Leitlinie des Gesetzes.

Des Weiteren wird dem allmählichen Verschwinden der Erfahrungs- und Zeitzeugengeneration Rechnung getragen und der Bildungsauftrag für die Stiftung verankert.

Der Einfluss der sächsischen Opferverbände sowie der Gedenkstätten- und Aufarbeitungsinitiativen auf die Arbeit des Stiftungsrates der Stiftung wird gestärkt. Durch eine Ausweitung des Katalogs der institutionell zu fördernden Gedenkstätten wird der Bedeutung von Gedenkstätten für die demokratische Erinnerungskultur Rechnung getragen.

C. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu 1. und 2.:

Die Präambel beschreibt die grundlegenden handlungsleitenden Überzeugungen, ohne die eigentlichen gesetzlichen Regelungen zu überfrachten. Sie stellt die Begrifflichkeiten klar heraus und steht als Leitlinie der Tätigkeit der Stiftung Sächsische Gedenkstätten in Übereinstimmung mit der Gedenkstättenkonzeption des Bundes, wonach „[j]ede Erinnerung an die Diktaturvergangenheit in Deutschland [...] davon auszugehen [hat], dass weder die nationalsozialistischen Verbrechen relativiert werden dürfen noch das von der SED-Diktatur verübte Unrecht bagatellisiert werden darf“ (BT-Drs. 16/9875, S. 2). Durch die Verwendung dieser sogenannten Faulenbach-Formel soll eine Opferkonkurrenz oder -kategorisierung und damit verbunden jegliche Waagschalenmentalität vermieden werden.

Neben der Verwendung präziser, wissenschaftlich abgesicherter Begriffe umfasst dies auch die genaue Benennung der wesentlichen Diktaturformen, des Nationalsozialismus und des Kommunismus, insbesondere der SED-Diktatur sowie deren Verbrechen, wobei zwischen den beiden Diktaturformen klar zu unterscheiden ist. Die Singularität des Holocausts, des systematischen, auf völlige Vernichtung abzielenden Völkermordes an der jüdischen Bevölkerung, wird unterstrichen. Ebenso wird die Bedeutung der Menschenwürde als zentrales Element der Erinnerungskultur benannt.

Zu 3.:

a)

In § 2 Abs. 1 wird der Stiftungszweck in Ergänzung der dem eigentlichen Gesetzestext vorangestellten Präambel durch eine klare Benennung der verschiedenen

Herrschaftssysteme präzisiert und konkretisiert. Als wesentliche Zielvorgabe für die Arbeit der Stiftung wurde der Bildungsauftrag neu aufgenommen.

b) und c)

Die institutionelle Förderung der Stiftung soll auf weitere Gedenkstätten ausgedehnt werden. In der Sache ist damit keine wesentliche Änderung verbunden, da die institutionelle Förderung schon nach geltender Rechtslage nicht auf die beiden bislang in Absatz 3 genannten Einrichtungen beschränkt werden musste ("... gefördert werden *insbesondere*..."). Unabhängig von den bereits bestehenden Möglichkeiten sollen durch eine Ergänzung des Katalogs der explizit aufgezählten Einrichtungen allerdings klare Hinweise hinsichtlich der Auswahl der zusätzlich institutionell zu fördernden Gedenkstätten gesetzt werden.

Durch die Regelung in getrennten Absätzen soll keine inhaltliche Differenzierung der bestehenden nach Absatz 3 bereits institutionell geförderten Gedenkstätten und den nach Absatz 4 neu hinzugefügten Gedenkstätten erfolgen. Mit der getrennten Gliederung wird lediglich klargestellt, dass die in Absatz 4 Satz 3 genannten Voraussetzungen auch für die künftig institutionell zu fördernden Gedenkstätten gelten. Die dort erhobenen Forderungen nach einem tragfähigen Konzept und einer gesicherten Gesamtfinanzierung der Gedenkstätte stellen dabei auch sonst geltende allgemein gültige Fördergrundsätze dar. Die Gesamtfinanzierung ist dabei immer dann gegeben, wenn sich das konkrete Projekt unter Einbeziehung aller Finanzierungsbeiträge - auch von dritter Seite - als auf Dauer auskömmlich finanziert darstellt. Ein tragfähiges Konzept setzt auch das Vorhandensein einer förderfähigen Struktur, wie z.B. eines leistungsfähigen Trägervereins, voraus. Die institutionelle Förderung ist demnach nicht voraussetzungslos.

Ergänzt wird die Liste der institutionell zu fördernden Einrichtungen, die sich nicht in Trägerschaft der Stiftung befinden, um die Gedenkstätte für Zwangsarbeit Leipzig, die ehemalige zentrale Hinrichtungsstätte der DDR in Leipzig, das Konzentrationslager Sachsenburg, die Gedenkstätte Geschlossener Jugendwerkhof Torgau, die Frauenhaftanstalt Hoheneck und die Gedenkstätte zu Ehren der Euthanasieopfer in Großschweidnitz.

Die Gedenkstätte für Zwangsarbeit Leipzig erinnert zum einen an die tausenden Häftlinge der Konzentrationslager Auschwitz, Buchenwald, Sachsenhausen und Ravensbrück, die in einem der größten Rüstungskonzerne des Deutschen Reichs, der „HASAG Leipzig“ mit Zweigbetrieben u.a. in Polen, ausgebeutet wurden, und zum anderen an die große Zahl Zwangsarbeiter und Zwangsarbeiterinnen, die in Leipziger Betrieben und Einrichtungen gearbeitet haben

Die zentrale Hinrichtungsstätte der DDR befand sich ab 1960 inmitten der Leipziger Südvorstadt. Unter absoluter Geheimhaltung wurden von da an in der Hausmeisterwohnung des ehemaligen königlich-sächsischen Landgerichtsgefängnisses alle in der DDR ausgesprochenen Todesurteile vollstreckt. Bisherigen Erkenntnissen zufolge kamen hier 64 Menschen zu Tode. Unter den Hingerichteten waren sogenannte Staatsverbrecher, die DDR-Gerichte wegen Spionage, Diversion oder Terror zum Tode

verurteilten, aber auch NS- und Kriegsverbrecher sowie Mörder. Ein Großteil jener Verfahren unterlag, unabhängig vom eigentlichen Tatvorwurf, der direkten politischen Steuerung der SED-Spitze. Dieser Ort steht daher exemplarisch für die Funktions- und Steuerungsmechanismen in einer Diktatur ohne Gewaltenteilung und zeigt die Instrumentalisierung der Justiz durch die SED als ein Mittel der Herrschaftssicherung. Das letzte bisher bekannte Todesurteil wurde 1981 vollstreckt, abgeschafft wurde die Todesstrafe erst 1987. In Leipzig endete damit auch die über 500jährige Geschichte der Todesstrafe in Deutschland. So hat dieser Ort auch eine weit über Leipzig und Sachsen hinausweisende Bedeutung.

Das Konzentrationslager Sachsenburg steht stellvertretend für die bereits wenige Wochen nach Machtantritt der Nationalsozialisten landesweit eingerichteten sogenannten frühen Konzentrationslager, von denen es in Sachsen ein besonders dichtes Netz gab. Gerade ein solcher Ort belegt die dem System von Anfang an innewohnende Unmenschlichkeit, die diskriminierende Behandlung von Andersdenkenden, Andershandelnden, Andersgläubigen bzw. „von der Norm abweichenden“ Menschen, die über Gewaltausübung bis zur Tötung gesteigert wurde. In Sachsenburg bestand von 1933 bis 1937 das größte frühe Konzentrationslager Sachsens mit durchschnittlich bis zu 2.000 Inhaftierten. Inhaftiert waren zunächst vorwiegend politische Gegner des nationalsozialistischen Regimes: Kommunisten, Sozialdemokraten, Gewerkschafter oder Gegner aus bürgerlichen Kreisen. Es folgten zudem viele Juden, Pfarrer, Homosexuelle, Zeugen Jehovas und als „Kriminelle“ bezeichnete Gefangene.

Bei der Gedenkstätte Geschlossener Jugendwerkhof Torgau handelt es sich um die bundesweit einzige Gedenkstätte, die sich am historischen Ort mit der staatlichen Repression von Kindern und Jugendlichen in der DDR auseinandersetzt. Hier befand sich von 1965 bis 1989 der einzige geschlossene Jugendwerkhof der DDR, in dem ca. 5.000 „schwer erziehbare“ Kinder und Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren unter gefängnis-ähnlichen Bedingungen in extremer Form gemäßregelt und umerzogen wurden. Der Jugendwerkhof war mit seinem paramilitärischen Drill und seinem Zwang zur Einordnung ins Kollektiv Ausdruck einer erschreckenden Radikalisierung der Erziehungskonzepte in der ehemaligen DDR.

Die Frauenhaftanstalt Hoheneck war bis zum Ende der DDR die bedeutendste Frauenhaftanstalt für politische Gefangene, die dort gemeinsam mit Strafgefangenen untergebracht waren. In Hoheneck waren zunächst die von sowjetischen Militärtribunalen verurteilten Frauen untergebracht. 1951 wurde das Gefängnis offiziell zum Frauengefängnis erklärt. Neben den Frauen befanden sich auch Kleinkinder, die in den Lagern geboren wurden, im Gefängnisbereich. Sie wurden wenige Wochen später von den Müttern getrennt und als sogenannte „Kinder der Landesregierung“ auf Kinderheime der DDR verteilt. Die größte Gefangenenanzahl erreichte die Anstalt 1974 mit 1.612 Inhaftierten. Der Anteil der politischen Gefangenen lag damals bei einer Höchstquote von 40 Prozent. Vorrangiger Schuldvorwurf war die geplante Republikflucht. Als ab 1963 politische Häftlinge von der Bundesrepublik freigekauft werden konnten, wurden auch Abschiebehäftlinge über Hoheneck geschleust. Die Mehrzahl der von der Haftanstalt auf dem Chemnitzer Kaßberg, dem zentralen

Sammelort zur Abwicklung des Freikaufs, aus in die BRD abtransportierten weiblichen Häftlinge waren Insassen der Frauenhaftanstalt Hoheneck.

Die Gedenkstätte zu Ehren der Euthanasieopfer in Großschweidnitz erinnert an bisher weniger stark beleuchtete Aspekte der Euthanasie im Dritten Reich – die „Medikamenteneuthanasie“ und die „Kindereuthanasie“. Während der Laufzeit der „Aktion T4“ diente die Heil- und Pflegeanstalt Großschweidnitz als Zwischenanstalt für die „Euthanasie“-Anstalt Pirna-Sonnenstein. Fast 2.500 Frauen, Kinder und Männer wurden von Juni 1940 bis August 1941 über Großschweidnitz in den Tod deportiert. Der Abbruch der Gasmordaktion im August 1941 beendete die Krankentötungen jedoch nicht. Die heute als „Medikamenteneuthanasie“ bezeichnete Mordaktion wurde bis zum Ende des Krieges auch in Großschweidnitz fortgeführt. Bis zum Mai 1945 fanden in Großschweidnitz über 5.700 Patienten den Tod. Die meisten von ihnen stammten aus Sachsen. Großschweidnitz war ebenso Ort der „Kindereuthanasie“. Nach der 1939 angeordneten Meldepflicht wurden zahlreiche geistig und körperlich behinderte Kinder in sogenannte Kinderfachabteilungen eingeliefert und viele nach einer kurzen Beobachtungszeit durch Medikamente getötet. Zwischen 1943 und dem Kriegsende starben in Großschweidnitz ca. 800 Kinder.

d)

Mit dieser Ergänzung der Regelung über die Förderfähigkeit von Archiven und Zentren, Einrichtungen und Initiativen "soll" die Förderung der nunmehr ausdrücklich genannten Aufarbeitungsinitiativen und Archive zur Regel gemacht werden. Für eine Ablehnung der Förderung dieser explizit genannten Institutionen wären von der Stiftung demnach gewichtige entgegenstehende Gründe vorzubringen, so z.B. wenn die aufgeführten Vereine ihrer Tätigkeit nach oder in ihrer Zusammensetzung nicht mehr dem Zweck des Gesetzes entsprechende Zielrichtungen verfolgen. Auch hier gilt, dass die Förderung auf weitere Aufarbeitungsinitiativen und Archive ausgedehnt werden kann ("insbesondere sollen... gefördert werden").

e) und f)

Hierbei handelt es sich um Folgeänderungen.

Zu 4.:

Das Zitat der Abgabenordnung wird aktualisiert.

Zu 5.:

Diese formale Anpassung berücksichtigt die zwischenzeitliche Übernahme der Aufgaben der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung durch den Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement.

Zu 6.:

Der neu eingefügte Absatz 4 bestimmt, dass die Mitglieder der Organe zwingend personenverschieden sein müssen, um klar getrennte Strukturen und Aufgabenbereiche zu schaffen. Diese Regelung war bisher in § 9 Abs. 2 Satz 2 nur für den Stiftungsbeirat enthalten.

Zu 7.:

a) und c)

Die unmittelbar politische Repräsentanz in der Stiftung, insbesondere im Stiftungsrat, soll reduziert werden. Dazu werden die vom Stiftungsbeirat zur Entsendung vorgeschlagenen Vertreter aus dem Kreis der sächsischen Opferverbände sowie der Gedenkstätten- und Aufarbeitungsinitiativen um zwei auf insgesamt sechs Personen erhöht.

b)

Der Gesetzeswortlaut wird an die zwischenzeitlich geänderten Bezeichnungen der Ressorts angepasst.

d)

Die hier zum Beschlussverfahren des Stiftungsrates ergänzten Vorbehalte einer speziellen gesetzlichen Regelung bzw. einer Satzung sollen einerseits die an anderen Stellen des Gesetzes geregelten Abweichungen (siehe z.B. § 8 Abs. 1 Satz 1) berücksichtigen und andererseits die Möglichkeit einer abweichenden Regelung in der Satzung sichern. Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund des angestrebten Schutzes von Minderheiten bzw. einzelner Opfergruppen mittels verfahrensmäßiger Regelungen in der Satzung.

Der neue Satz 3 des Absatzes 6 soll die Handlungsfähigkeit des Stiftungsrates in Patt-Situationen bei Abstimmungen mittels Stärkung der koordinierenden Rolle des Vertreters des SMWK sichern.

e)

Eine weitere Stärkung des nicht mit politischen Funktionsträgern besetzten Stiftungsbeirates und des Wissenschaftlichen Beirates soll dadurch erreicht werden, dass deren Vorsitzenden bzw. deren Vertreter an den Sitzungen des Stiftungsrates mit dem Recht zur Stellung eigener Anträge, insbesondere zur Tagesordnung, teilnehmen.

Zu 8.:

a)

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zum neu eingefügten § 13a.

b)

Mit dem neu eingefügten Satz 2 soll ausdrücklich klar- und sichergestellt werden, dass die Möglichkeiten zur Erkenntnisgewinnung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes, orientiert an der jeweils gültigen Fassung, vollumfänglich ausgeschöpft werden.

c)

Hiermit wird eine Berichtspflicht neu eingefügt. Der zweijährliche Bericht soll die Tätigkeit der Stiftung dokumentieren und so den Landtag und die Öffentlichkeit informieren.

Zu 9.:

a)

Die Akzeptanz des Geschäftsführers soll durch dessen Wahl mit (absoluter) Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates erhöht werden. Zur Vermeidung einer möglichen zeitlichen Deckungsgleichheit der Amtszeit des Geschäftsführers zur Legislaturperiode wird zudem die Dauer der Bestellung auf sieben Jahre erhöht. Damit wird auch weiterhin die Befristung der Anstellung als gerechtfertigt angesehen.

b)

Aufgrund des Umfangs des Stiftungshaushaltes (2,57 Mio. Euro in 2012) sowie der Vielschichtigkeit der Zuwender und Zuwendungsempfänger ist eigens ein Beauftragter für den Haushalt zu bestellen. In dieser Hinsicht wird auch dem Prüfvermerk des Bundesverwaltungsamtes Rechnung getragen.

Zu 10.:

a)

Sowohl Stiftungsbeirat als auch Wissenschaftlicher Beirat wählen nach der vorgesehenen Ergänzung einen Vorsitzenden sowie dessen Vertreter. Hierbei handelt es sich auch um eine Folge der nach der Neuregelung des § 6 Abs. 7 vorgesehenen Stärkung des Einflusses von Stiftungsbeirat und Wissenschaftlichem Beirat.

b)

Es handeln sich um Folgeänderungen zum neuen § 5 Abs. 4, der nunmehr für alle Organe der Stiftung eine Personenverschiedenheit der Mitglieder normiert. Die Einzelregelung für den Stiftungsbeirat ist somit hinfällig.

Zu 11.:

a)

Siehe Begründung zu Nummer 10 Buchstabe a.

b)

Um die Binnenkommunikation innerhalb der Stiftung zu gewährleisten, soll der Geschäftsführer in der Regel an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirates mit beratender Stimme teilnehmen. Der in seiner Tätigkeit unabhängige Beirat erhält zugleich die Möglichkeit, im Einzelfall in Abwesenheit des Geschäftsführers zu beraten.

Zu 12.:

Die Ergänzung um den Verweis auf § 7 Abs. 3 Satz 2 soll klarstellen, dass die Recherchemöglichkeiten des Stasi-Unterlagen-Gesetzes auch im Hinblick auf die Überprüfung der Beschäftigten der Stiftung vollumfänglich ausgeschöpft werden.

Zu 13.:

Das Zitat der Sächsischen Haushaltsordnung wird aktualisiert.

Zu 14.:

Hiermit wird eine ausdrückliche Satzungsermächtigung neu eingefügt. Auf dieser Grundlage können und sollen sämtliche Angelegenheiten der Stiftung durch Satzung geregelt werden, solange keine Rechtsnormen oder Rechte Dritter entgegenstehen. Wegen des in der Praxis besonders deutlich gewordenen Bedarfs einer verfahrensmäßigen Regelung zur Sicherstellung der Anliegen von Minderheiten wird dieser Aspekt als Beispiel ausdrücklich erwähnt. Durch Verfahrensregelungen soll diesem Aspekt in der Satzung Rechnung getragen werden, so z.B. dadurch, dass ein strittiger Tagesordnungspunkt bis zur nächsten Sitzung von der Tagesordnung genommen werden kann, o.ä..

Für den Beschluss zum Erlass der Satzung bzw. zu ihrer Änderung wird wegen der grundlegenden Bedeutung der Satzung und zur Erhöhung ihrer Akzeptanz eine qualifizierte Mehrheit im Stiftungsrat gefordert.

Zu 15:

Das Zitat der Bundeshaushaltsordnung wird aktualisiert.

Zu Artikel 2

Hiermit wird das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zur Neubekanntmachung der neuen Fassung des Gesetzes ermächtigt.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.